OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-800611/2/MS**

Datum: **Linz, 13. August 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 30. Dezember 2024, GZ: BHWL/924180026448/24, wegen Übertretung der Gewerbeordnung 1994 (GewO)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das bekämpfte Straferkenntnis aufgehoben und das gegen die beschwerdeführende Partei geführte Strafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 30. Dezember 2024, GZ: BHWL/924180026448/24, wurde über Herrn A__ (im Folgenden: beschwerdeführende Partei) wegen der Übertretung des § 367 Z. 15 GewO eine Geldstrafe von 365 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen und 8 Stunden verhängt und ein Kostenbeitrag in der Höhe von 36,50 Euro vorgeschrieben.

Der beschwerdeführenden Partei wurde Folgendes zur Last gelegt:
„Datum/Zeit: 31.07.2024, 11:40 Uhr
Ort: C-Straße
Sie haben als gewerberechtlicher Geschäftsführer der D__ mit Sitz in C-Straße folgende Übertretung zu verantworten:
Am 31.07.2024 wurde bei einer Kontrolle durch die Abteilung Wirtschaft und Forschung festgestellt, dass am Standort C-Straße, alkoholische Getränke wie Schwechater Bier (0,5l), Gösser Märzen (0,5l), Gösser Natur Radler (0,5l), Zipfer Urtyp (0,5l) und Eristoff Ice Lemon (0,25 l) verkauft werden.
Dies verstößt gegen § 52 Abs. 2 GewO, wonach der Verkauf von Arzneimitteln sowie Heilbehelfen über Automaten und ebenfalls der Ausschank und Verkauf von alkoholischen Getränken außerhalb der Betriebsräume durch Automaten verboten ist."

Begründend führt die belangte Behörde im Wesentlichen aus, es steht fest, dass die beschwerdeführende Partei zur fraglichen Zeit gewerberechtlicher Geschäftsführer und somit Verantwortlicher zum Tatzeitpunkt war und im Rahmen des ausgeübten freien Handelsgewerbes am fraglichen Tag alkoholische Getränke über einen Automaten zum Verkauf angeboten habe, womit der objektive Tatbestand als erfüllt anzusehen sei. Die subjektive Vorwerfbarkeit sei ebenso gegeben, da die beschwerdeführende Partei keine Umstände vorgebracht habe, die ihr Verschulden als fraglich erscheinen lasse.
Bei der Strafbemessung sei die Unbescholtenheit als mildernd und kein Umstand als erschwerend berücksichtigt worden. Das jährliche Nettoeinkommen sei mangels anderer Angaben durch die beschwerdeführende Partei mit 53.158 Euro angenommen worden, weiters sei von keinen Sorgepflichten und keinem Vermögen ausgegangen worden, sodass die festgesetzte Geldstrafe (Ersatzfreiheitsstrafe) tat- und schuldangemessen sei.

Gegen dieses Straferkenntnis, das der beschwerdeführenden Partei am 7. Jänner 2025 zugestellt wurde, richtet sich die am 3. Februar 2025 verfasste und am 4. Februar 2025 mittels E-Mail eingebrachte und somit rechtzeitige Beschwerde, in der beantragt wird, den angefochtenen Bescheid aufzuheben und das Verfahren einzustellen; in eventu den angefochtenen Bescheid zu beheben und

die Angelegenheit zur neuerlichen Erlassung eines Bescheides an die belangte Behörde zurückzuverweisen und jedenfalls eine mündliche Verhandlung anzuberaumen und durchzuführen.

Begründend wurde Folgendes dargelegt:
[….]
„Richtig ist, dass gemäß § 52 Abs. 2 GewO der Verkauf von Arzneimitteln sowie Heilbehelfen durch Automaten, ferner der Ausschank und der Verkauf von alkoholischen Getränken außerhalb der Betriebsräume durch Automaten verboten ist.
Die belangte Behörde trifft jedoch in ihrem Straferkenntnis vom 30.12.2024 keinerlei Feststellungen darüber, wo sich der verfahrensgegenständliche Automat tatsächlich befindet, und ist diese Feststellung essenziell zur Frage der Anwendbarkeit des § 52 Abs. 2 GewO und ob durch den gewählten Standort der objektive Tatbestand des § 52 Abs. 2 GewO erfüllt wäre.
Faktum ist, dass sich der Automat unmittelbar auf der Betriebstätte der E__ befindet.
In Zusammenhang mit § 52 Abs. 2 GewO ist darüber hinaus darauf Bedacht zu nehmen, dass der Gesetzgeber bei dieser Bestimmung tatsächlich auf den Selbstbedienungsbetrieb ohne Aufsicht abstellt, unabhängig davon, ob die Aufstellung der Automaten am Standort der Gewerbeberechtigung, einer weiteren Betriebsstätte oder im Rahmen einer Anzeige nach § 52 Abs. 1 erfolgt. Diese Auslegung ergibt sich in Zusammenschau dieser Bestimmung mit den EB 1973 zu § 52 GewO und dem sich daraus ergebenden Zweck der Bestimmung. (Hanusch, Kommentar zur Gewerbeordnung (25. Lfg 2018) zu § 52 GewO - Kommentierung Rz 3)
Konkret wird in den EB 1973 zu § 52 GewO festgehalten:
„Die Einhaltung dieses bereits bestehenden gesetzlichen Verbots (Anm.: Verbot Alkohol an Jugendliche auszuschenken) setzt voraus, dass Alkoholabgabeautomaten nur an solchen Orten, wo sie vom Gewerbetreibenden ständig überwacht werden können, aufgestellt werden dürfen."
Der Gesetzgeber folgt mit § 52 Abs. 2 GewO sohin der Intention, dass durch das Verbot des Verkaufs von alkoholischen Getränken in Automaten ohne Aufsicht der Jugendschutz nicht gewährleistet werden könne und kann sohin der Schutzzweck dieser Norm kurz mit „Jugendschutz" festgelegt werden.
Nicht nur, dass sich der verfahrensgegenständliche Automat auf der Betriebsstätte der E__ befindet, so ist der Standort des Automaten so gewählt worden, dass der Betrieb am Automaten sowohl von den Büroräumlichkeiten des Geschäftsführers als auch vom Büro der Tankstellenmitarbeiter aus überwacht wird. Darüber hinaus befinden sich am Firmengelände Kameras, auf die an mehreren Stellen am Gelände, sowie am Automaten selbst per Aufkleber, hingewiesen wird.
Der Bezug von alkoholischen Waren aus dem verfahrensgegenständlichen Automaten ist zusätzlich – ähnlich wie bei Zigarettenautomaten – lediglich mit einem Altersnachweis über eine entsprechende Bankomatkarte möglich. Wobei diesbezüglich explizit zu erwähnen ist, dass der verantwortliche Geschäftsführer die Altersfreigabe des Automaten für alkoholische Getränke bei einem Mindestalter von 18 Jahren festgelegt hat. Dies obwohl gemäß § 8 Oö. Jugendschutzgesetz 2001 der Erwerb, der Besitz und der Konsum von diversen alkoholischen Getränken bereits ab einem Alter von 16 Jahren erlaubt wäre.
Zusätzlich zur Tatsache, dass der Automat sowohl vom Geschäftsführer als auch von dessen Mitarbeitern und Kameras überwacht wird, sich der Automat auf der Betriebsstätte der F__ befindet und der Bezug lediglich mit einer entsprechenden Bankomatkarte ab 18

Jahren möglich ist, hat der Geschäftsführer von Anfang an die Ausgabe von alkoholischen Getränken per Einstellung des Automaten so reglementiert, dass dies ausschließlich während der Geschäftszeiten der Tankstelle (Mo – Fr von 6:30 bis 18:30 Uhr; Sa von 07:00 bis 15:00 Uhr) und somit während der Arbeitszeiten des Geschäftsführers und seiner Tankstellenmitarbeiter möglich ist.
Es ist sohin gewährleistet, dass der Bezug von Alkohol vom verfahrensgegenständlichen Automaten nur unter Aufsicht, Dokumentation und Überprüfung eines Mindestalters von 18 Jahren möglich ist.
Der Schutzzweck des § 52 Abs. 2 GewO wird sohin nicht nur eingehalten, sondern wird dieser Schutzzweck sogar über die Bestimmungen des OÖ. Jugendschutzgesetz 2001 hinaus erfüllt.
Der Beschuldigte, sowie dessen gewerberechtliche Nachfolger G__, hat sich sohin mehr als pflichtgemäß verhalten und liegen ausreichende Kontrollmaßnahmen vor, damit der Schutzzweck der Norm „Jugendschutz" eingehalten wird. Es ist sohin ebenso wenig der subjektive Tatbestand erfüllt."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Mit Schreiben vom 17. Februar 2025 und unter gleichzeitiger Übermittlung des behördlichen Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und beantragte unter Abgabe eines Verhandlungsverzichts die Beschwerde als unbegründet abzuweisen. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt.

Gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG konnte die mündliche Verhandlung entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststand, dass das mit Beschwerde bekämpfte Straferkenntnis aufzuheben ist.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Am 31. Juli 2024 fand am Betriebsareal der H__ am Standort C-Straße, eine Überprüfung durch die Abteilung Wirtschaft und Forschung statt. In deren Zuge wurde festgestellt, dass am Standort C-Straße mittels Automaten alkoholische Getränke, wie Schwechater Bier (0,5l), Gösser Märzen (0,5l), Gösser Natur Radler (0,5l), Zipfer Urtyp (0,5l) und Eristoff Ice Lemon (0,25 l) verkauft werden.
Aufgrund einer an die belangte Behörde gerichteten Anzeige durch die Abteilung Wirtschaft und Forschung erließ die belangte Behörde die folgende mit

11. November 2024 datierte Strafverfügung:
„Datum/Zeit: 31.07.2024, 11:40 Uhr
Ort: C-Straße
Sie haben als gewerberechtlicher Geschäftsführer der H__ mit Sitz in C-Straße, folgende Übertretung der Gewerbeordnung 1994 zu verantworten:
Am 31.07.2024 wurde bei einer Kontrolle durch die Abteilung Wirtschaft und Forschung festgestellt, dass am Standort C-Straße, alkoholische Getränke wie Schwechater Bier (0,5l), Gösser Märzen (0,5l), Gösser Natur Radler (0,5l), Zipfer Urtyp (0,5l) und Eristoff Ice Lemon (0,25l) über einen Automaten verkauft werden.
Dies verstößt gegen § 52 Abs. 2 GewO, wonach der Verkauf von Arzneimitteln sowie Heilbehelfen über Automaten und ebenso der Ausschank und Verkauf von alkoholischen Getränken außerhalb der Betriebsräume durch Automaten verboten ist.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 367 Z 15 GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994 idF BGBl. I Nr. 45/2018 i.V.m. § 52 Abs. 2 Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994 idF BGBl. I Nr. 96/2017"
[ ]

Nach erfolgtem Einspruch wurde die beschwerdeführende Partei wie folgt zur Rechtfertigung mit Schreiben der belangten Behörde vom 6. Dezember 2024 aufgefordert:
„Es wird Ihnen zur Last gelegt, folgende Verwaltungsübertretung(en) begangen zu haben:
1. Datum/Zeit: 31.07.2024, 11:40 Uhr
Ort: C-Straße
Sie haben als gewerberechtlicher Geschäftsführer der H__ mit Sitz in C-Straße, folgende Übertretung der Gewerbeordnung 1994 zu verantworten:
Am 31.07.2024 wurde bei einer Kontrolle durch die Abteilung Wirtschaft und Forschung festgestellt, dass am Standort C-Straße, alkoholische Getränke wie Schwechater Bier (0,5l), Gösser Märzen (0,5l), Gösser Natur Radler (0,5l), Zipfer Urtyp (0,5l) und Eristoff Ice Lemon (0,25l) über einen Automaten verkauft werden.
Dies verstößt gegen § 52 Abs. 2 GewO, wonach der Verkauf von Arzneimitteln sowie Heilbehelfen über Automaten und ebenso der Ausschank und Verkauf von alkoholischen Getränken außerhalb der Betriebsräume durch Automaten verboten ist.
Verwaltungsübertretung(en) nach 1. § 367 Z 15 GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994 idF BGBl. I Nr. 45/2018 i.V.m. § 52 Abs. 2 Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994 idF BGBl. I Nr. 96/2017
Die angeführte Firma haftet für die über die zur Vertretung nach außen Berufenen oder über einen verantwortlich Beauftragten verhängten Geldstrafe, sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen und die Verfahrenskosten im angeführten Ausmaß zur ungeteilten Hand."

Gewerberechtlicher Geschäftsführer zur fraglichen Zeit war die beschwerdeführende Partei.
Die H__ betreibt am fraglichen Standort u.a. das freie Handelsgewerbe.
Am fraglichen Ort sind sowohl Betriebsgebäude als auch Freiflächen vorhanden.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei aus dem vorliegenden Verfahrensakt. Der Verkauf der angeführten alkoholischen Getränke mittels Automaten am angeführten Standort wird dem Grunde nach nicht bestritten,

sodass feststeht, dass am fraglichen Standort mittels Automaten alkoholische Getränke verkauft werden.

Dass die beschwerdeführende Partei zur fraglichen Zeit (31. Juli 2024) gewerberechtlicher Geschäftsführer war, ergibt sich aus dem im behördlichen Verfahrensakt enthaltenen Auszug aus dem Firmenbuch.

Dass die H__ das freie Handelsgewerbe innehat ergibt sich aus einer GISA-Abfrage.

Dass sich am fraglichen Ort sowohl Betriebsgebäude als auch Freiflächen befinden ergibt sich aus einer Einsichtnahme in Google-Maps.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 52 Abs. 2 GewO ist der Verkauf von Arzneimitteln sowie Heilbehelfen durch Automaten, ferner der Ausschank und der Verkauf von alkoholischen Getränken außerhalb der Betriebsräume durch Automaten verboten.

Gemäß § 367 Z. 15 GewO begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe bis zu 2 180 € zu bestrafen ist, wer ein Gewerbe mittels Automaten entgegen § 52 Abs. 2 oder entgegen den Bestimmungen einer Verordnung gemäß § 52 Abs. 3 oder 4 ausübt, wenn nicht der Tatbestand des § 366 Abs. 1 Z 1 oder § 366 Abs. 1 Z 10 oder § 367 Z 8 gegeben ist.

Gemäß § 44a VStG 1991 idgF hat der Spruch, wenn er nicht auf Einstellung lautet, zu enthalten:
1. die als erwiesen angenommene Tat;
2. die Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist;
3. die verhängte Strafe und die angewendete Gesetzesbestimmung;
4. den etwaigen Ausspruch über privatrechtliche Ansprüche;
5. im Fall eines Straferkenntnisses die Entscheidung über die Kosten

Nach ständiger Judikatur des VwGH muss die Identität der Tat unverwechselbar feststehen (vgl. VwGH 18.10.2018, Ra 2018/15/0065, mwN). Die Umschreibung der Tat hat so präzise zu sein, dass der Beschuldigte seine Verteidigungsrechte wahren kann und er nicht der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt ist. Die Umschreibung der als erwiesen angenommenen Tat hat sich am jeweils in Betracht kommenden Tatbild zu orientieren (VwGH 13.9.2016, Ra 2016/03/0048; 20.11.2018, Ra 2017/02/0242, mwN). Ungenauigkeiten bei der Konkretisierung der Tat haben nur dann keinen Einfluss auf die Rechtmäßigkeit des Strafbescheides, wenn dadurch keine Beeinträchtigung der Verteidigungsrechte des Beschuldigten und keine Gefahr der Doppelbestrafung bewirkt wird.

Nach der von der belangten Behörde angewandten Strafbestimmung ist u.a. der Verkauf von Alkohol mittels Automaten außerhalb der Betriebsräume verboten.
Im bekämpften Straferkenntnis wird der beschwerdeführenden Partei angelastet, er habe es als gewerberechtlicher Geschäftsführer zu verantworten, dass zur fraglichen Zeit am Ort: C-Straße die dort angeführten Getränke über einen Automaten verkauft wurden. Dabei wurde völlig offengelassen, wo der Automat situiert war oder noch ist, ob er also in einer sich dort befindlichen Betriebsräumlichkeit oder im Freien situiert war. Die bloße Darstellung der übertretenen Norm vermag nicht eine präzise Angabe des Tatortes in dem Sinn, dass dieser bei der fraglichen Betriebsanlage außerhalb einer Betriebsräumlichkeit situiert war bzw. ev. auch noch ist, zu ersetzen, zumal in dieser Norm der Verkauf von Alkoholiker mittels Automaten nur eine der dort angeführten möglichen Tathandlungen ist.
Nach der angeführten übertretenen Norm hat somit der Tatort um zu einer Strafbarkeit des gesetzten Verhaltens zu kommen zwingend außerhalb von Betriebsräumlichkeiten zu liegen. Zumal die fragliche Betriebsanlage sowohl Betriebsgebäude als auch betriebliche Freiflächen umfasst, ist die Tatortumschreibung „C-Straße" ohne nähere Einschränkung im Spruch nicht ausreichend konkret im Sinn des § 44a VStG.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist das Verwaltungsgericht nicht nur berechtigt, sondern vielmehr verpflichtet, einen allenfalls fehlerhaften Spruch in einem behördlichen Straferkenntnis richtig zu stellen oder zu ergänzen, darf dabei aber die Tat nicht auswechseln. Dies gilt allerdings nur dann, wenn innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist rechtzeitig eine alle der Bestrafung zugrunde liegenden Sachverhaltselemente enthaltende Verfolgungshandlung (wozu auch die Tathandlung gehört) durch die Behörde gesetzt wurde (vgl. VwGH 20.05.2015, Ra 2014/09/0033).
Auch in der Strafverfügung der belangten Behörde vom 11. November 2024 und in der Aufforderung zur Rechtfertigung mit Schreiben vom 6. Dezember 2024 wird der beschwerdeführenden Partei der Verkauf von Alkoholika mittels Automaten zur Last gelegt, ohne auf das Tatbestandsmerkmal „außerhalb von Betriebsräumen" einzugehen.
Damit steht fest, dass die belangte Behörde während aufrechter Verfolgungsverjährung keine alle Sachverhaltselemente umfassende Verfolgungs-handlung gesetzt hat, sodass eine entsprechende Ergänzung des Spruches des bekämpften Straferkenntnisses nicht vorzunehmen war. Da zwischenzeitlich Verfolgungsverjährung (§ 31 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG) eingetreten ist, war gemäß § 45 Abs. 1 Z 3 VStG vorzugehen.

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß